

II-3348 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1611 N

1985-09-26

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Lichal
und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Nebenintervention in einem Amtshaftungsverfahren

Bezirksinspektor Franz D., Polizeibeamter der Bundespolizeidirektion Wien, Sicherheitswacheabteilung Döbling, wurde am 29.8.1981 bei seiner darin bestehenden Amtshandlung, den von der Heiligenstädterstraße stadteinwärts fahrenden alkoholisierten Motorradfahrer Michael S. zu stoppen, verletzt. In dem daraufhin abgeführten gerichtlichen Strafverfahren wurde Michael S. rechtskräftig verurteilt, doch wurde im Zuge dieses Strafverfahrens gegen Bezirksinspektor Franz D. - wahrheitswidrig - der Vorwurf erhoben, Michael S. anlässlich der Festnahme mißhandelt zu haben. Aufgrund dieses Vorwurfes kam es zur diesbezüglichen Prüfung des Sachverhaltes durch die Staatsanwaltschaft Wien, welche jedoch die Anzeige gegen Bezirksinspektor Franz D. gemäß dem § 90 Abs.1 StPO zurücklegte.

Dessen ungeachtet brachte Michael S. in der Folge gegen die Republik Österreich eine Zivilrechtsklage ein. In diesem im Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien anhängigen Zivilprozeß verkündete nunmehr, also 4 Jahre nach dem Vorfall, die die Republik Österreich vertretende, im Auftrag und auf Ermächtigung des Bundesministeriums für Inneres tätig werdende Finanzprokuratur Bezirksinspektor Franz D. den Streit und

richtete an ihn die Aufforderung, dem Verfahren als Nebenintervenient beizutreten. Darüber hinaus wurde Bezirksinspektor Franz D. in Aussicht gestellt, im Falle des Unterliegens der Republik Österreich im Zivilverfahren gegen Michael S. nach dem Amtshaftungsgesetz ersatzpflichtig zu sein.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Innereres folgende

A n f r a g e :

1. Weshalb hat die Finanzprokurator erst jetzt und nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt Bezirksinspektor Franz D. den Streit verkündet und diesem die Möglichkeit eröffnet, bereits in einem wesentlich früheren Prozeßstadium seine, aber auch die Rechte der Republik Österreich zu wahren ?
2. Was war dafür ausschlaggebend, gerade jetzt Bezirksinspektor Franz D. den Streit zu verkünden ?
3. Weshalb wurde Bezirksinspektor Franz D. von der Finanzprokurator ganz generell in Aussicht gestellt, für - allfällige - Rückersatzansprüche der Republik Österreich haftbar gemacht zu werden, obwohl - selbst im Falle des zivilrechtlichen Unterliegens des Rechtsträgers - dieser zufolge des § 3 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes gegen das in seinem Namen handelnde Organ nur einen auf schweres Verschulden beschränkten Regreßanspruch besitzt ?
4. In welchem Stadium befindet sich der gegenwärtige Zivilprozeß ?
5. Wann ist mit dem voraussichtlichen Ende dieses Zivilverfahrens zu rechnen ?